Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **2153-2014/DaDi**
Aktenzeichen: 031-024

Fachbereich: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
Beteiligungen: *530 - Familienförderung und Zuwanderung*

Produkt: **1.06.03.01 Jugendsozialarbeit, Erz. KiJu. Schutz**
1.06.03.02 Schulsozialarbeit

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Jugendhilfeausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Haushaltskonsolidierung: Reduzierung des Zuschussbedarfs der Jugendsozialarbeit an Schulen**
HSK Nr. 171, 177 - 180 / KGSt Nr. 108, 109, 110

Beschlussvorschlag:

Der Zuschussbedarf für die Jugendsozialarbeit und die Jugendsozialarbeit an Schulen (Produkte 060301 und 060302) ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2015 auf der Basis des Fehlbedarfes 2014 jährlich um 10 v. H. zu reduzieren.

Begründung:

Im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltplan 2014 ist festgelegt, dass sich eine Arbeitsgruppe sowohl mit den im HSK aufgelisteten als auch aus dem KGSt-Projekt resultierenden Maßnahmen auseinandersetzt, diese bewertet und zur Einzelbeschlussfassung vorlegt.

Im Haushaltsplan 2014 ist unter den Produkten 060301 und 060302 ein Fehlbedarf vor ILV von 1.332.848 Euro ausgewiesen. Zur Jugendsozialarbeit führt § 13 SGB VIII aus:

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Die Jugendsozialarbeit ist demgemäß eine Pflichtleistung, deren Ausgestaltung (Standardfrage) im Ermessen des Trägers liegt. Die im Haushaltssicherungskonzept sowie der produktkritischen Bestandsaufnahmen aufgeführten Maßnahmen sind Grundlage für die vorgeschlagene Kürzung des Zuschussbedarfes.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 060301 und 060302
Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	**2014**	**2015**	**2016**
Sachkonto: diverse	0,00 EUR	-133.285,00 EUR	-253.241,00 EUR
Erträge	**2014**	**2015**	**2016**
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR